

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021

– Drucksache 19/14246 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 982. Sitzung am 8. November 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Im Rahmen der Besprechung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundesregierung am 6. Juni 2019 haben sich Bund und Länder darauf verständigt, die im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes festgelegte Bundesbeteiligung für Asylbewerber (670 Euro je Verfahrensmonat) und abgelehnte Asylbewerber (pauschale Erstattung von 670 Euro je Ablehnung) in den Jahren 2020 und 2021 weiterzuführen und spitz abzurechnen. Der vorliegende Gesetzentwurf gewährleistet die Umsetzung dieser Bund-Länder-Vereinbarung bislang nicht vollumfänglich. Der Bundesrat geht davon aus, dass die noch ausstehende rechtliche Umsetzung im Hinblick auf die Weiterführung der 670 Euro-Pauschale für künftige Zeiträume (Abschlagszahlungen) sowie deren Spitzabrechnung für vergangene Zeiträume im Laufe des weiteren parlamentarischen Verfahrens nachgeholt wird.
- b) Der Bundesrat hält zudem fest, dass Grundlage der Bund-Länder-Verständigung die Annahme war, dass für Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug jährlich 1,8 Mrd. Euro aufgewandt werden müssen und dass bei der vorgenannten Spitzabrechnung ein jährlicher Betrag von 500 Mio. Euro erforderlich ist. Sollten diese Mittel nicht ausgeschöpft werden, wurde von der Bundesregierung in Aussicht gestellt, die dadurch freigewordenen Mittel für eine zusätzliche Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- c) Der Bundesrat erinnert abermals an die Zusage der Bundesregierung, dass die Verpflichtung der Länder, zur Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beizutragen, mit dessen vollständiger Tilgung entfallen ist. Wie bereits im Rahmen der Beratung des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ am 14. Dezember 2018 festgehalten, geht der Bundesrat davon aus, dass der den Ländern für das Jahr 2018 noch anteilig zustehende Betrag diesen zeitnah zur Verfügung gestellt wird. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher erneut auf, entsprechend der Vorgehensweise bei der nachträglichen Spitzabrechnung der Bundesbeteiligung an den Integrationskosten der Länder und Kommunen auch bezüglich der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ eine nachträgliche, taggenaue Abrechnung der Kompensationsleistungen der Länder für das Jahr

2018 und eine entsprechende nachträgliche lastengerechte Zuordnung durch Änderung der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder im Jahr 2019 vorzunehmen.

2. Zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b (§ 46 Absatz 10 Satz 7 SGB II)

In Artikel 3 Nummer 3 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des geltenden Anpassungs-mechanismus zur Vermeidung der Bundesauftragsverwaltung soll unterbleiben. Sollten die künftigen Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung sich so entwickeln, dass die zur Einhaltung der gesetzlichen Obergrenze der Bundesbeteiligung von höchstens 49 Prozent erforderliche Minderung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 7 SGB II nicht ausreichend ist, sollen weiterhin die Werte nach § 46 Absatz 6 SGB II zu mindern sein; die im Gesetzentwurf anstelle dessen vorgesehene Minderung der Werte nach § 46 Absatz 9 SGB II soll unterbleiben.

Denn soweit in den Ländern eine interkommunale Umverteilung der nach § 46 Absatz 9 SGB II erhaltenen Bundesmittel (KdU-Fluchtmittel) organisiert wurde, sind die Länder auf eine vollständige Erstattung dieser Mittel angewiesen.

Zöge man die KdU-Fluchtmittel zur Vermeidung der Bundesauftragsverwaltung heran, würde infolgedessen die für eine interkommunale Umverteilung zur Verfügung stehende Verteilungsmasse schwinden. Hierdurch würde die Akzeptanz der interkommunalen Umverteilung Schaden nehmen.

Dies wird vermieden, wenn die Werte nach § 46 Absatz 6 SGB II weiterhin entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage gemindert werden. Daher ist Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs zu streichen.

3. Zu Artikel 3

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Regelung zu finden, die sicherstellt, dass die Länder nicht ungerechtfertigt von der Absenkung der Bundesbeteiligung getroffen werden, sondern die zugesagte Kostenübernahme in vollem Maße erhalten. Die Kompensation über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bei Überschreitung der 49 Prozent Bundesbeteiligung ist ein alternativer Weg, der lediglich im Notfall greifen sollte, da dieser nicht zu einer zielgenauen Entlastung der betroffenen Kommunen führt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 7 SGB II zur Schaffung von ausreichendem Freiraum wird ohne konkrete Darlegung von Berechnungsgrundlagen abgelehnt.

4. Zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c und d (§ 46 Absatz 11 Satz 5 und 6 bis 8 SGB II)

In Artikel 3 Nummer 4 sind Buchstabe c und d zu streichen.

Begründung:

Die Streichung erfolgt mit dem Ziel, die derzeit bestehende verfassungskonforme Rechtslage fortzuführen. Danach gewährleisten die Länder die Prüfung, dass die Ausgaben der kommunalen Träger für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

a) Die geltende Rechtslage in § 46 Absatz 11 Satz 6 SGB II entspricht dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch aus dem Jahr 2011 (BT-Drucksache 17/4830). Vor dem Hintergrund des damaligen im Gesetzgebungsprozess ausgehandelten Trägerwechsels für Leistungen nach § 28 SGB II zu den kommunalen Grundsicherungsträgern und der Zusage des Bundes, für eine annähernd 100 prozentige Finanzierung der Kosten im Rahmen der Bundesbeteiligung zu sorgen, wurde die Regelung bezogen auf die Kosten für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets getroffen. Vor dem Hintergrund des politischen Kompromisses im Rahmen des Vermittlungsverfahrens und der Tatsache, dass die Kosten für diese Leistungen knapp fünf Prozent der gesamten Bundesbeteiligung betragen, ist diese Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich.

b) Mit der im Rahmen der politischen Verhandlungen vom Juni 2019 nicht besprochenen Änderung soll nunmehr die bundesrechtlich geregelte Verpflichtung der Länder zur Gewährleistung der Prüfung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf die Leistungen im Rahmen der Kosten der Un-

terkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II ausgedehnt werden, die im Rahmen der Bundesbeteiligung Berücksichtigung finden. Hierzu bestehen bereits Zweifel an der Regelungskompetenz des Bundes. Da der Betrag der Bundesbeteiligung derzeit nicht die in Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes genannte Höhe der Hälfte der Ausgaben oder mehr übersteigt, liegt keine Bundesauftragsverwaltung vor. Insoweit führen die Länder die Umsetzung der durch den Bund mitfinanzierten Aufgaben als eigene Angelegenheit aus. Somit obliegt es den Ländern, die Finanzverantwortung im Hinblick auf die Kosten für Unterkunft und Heizung wahrzunehmen.

5. Zu Artikel 6a – neu – und

Artikel 6b – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2;

§ 8 Absatz 2 Satz 1;

§ 13 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und

§ 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG und § 8 Satz 1 KInvFErG)

- a) Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

„Artikel 6a
Änderung des Gesetzes zur Förderung von
Investitionen finanzschwacher Kommunen

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ und die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
 2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ und die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
 3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2025 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2025 vollständig abgerechnet werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ und die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 4. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ und die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.“
- b) Nach dem neuen Artikel 6a wird folgender Artikel 6b eingefügt:

„Artikel 6b
Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
„Kommunalinvestitionsförderungsfonds“

In § 8 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.“

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Durch die neuen Artikel 6a und 6b wird die Umsetzungsfrist des KInvFG sowohl für Kapitel 1 als auch für Kapitel 2 um jeweils zwei Jahre verlängert. Dies ist insbesondere notwendig, um die vollständige und fristgerechte Umsetzung der Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zu gewährleisten. Die Verlängerung dient dazu, das wichtige Anliegen des Bundes umzusetzen, die Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 7 Mrd. Euro, die über das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zur Verfügung stehen, auch in voller Höhe abzurufen und in den finanzschwachen Kommunen zu investieren.

Für die Verlängerung der Umsetzungsfristen im KInvFG um generell zwei Jahre sprechen folgende Gründe: Da es sich bei einer Reihe von KInvFG-Projekten teilweise um größere und kostenintensive Vorhaben, insbesondere der sozialen Infrastruktur, handelt, sind umfangreiche Planungsleistungen und ein entsprechender Planungsvorlauf vor Bewilligung und Maßnahmenbeginn erforderlich. Gründe für die erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung im derzeit geltenden Förderzeitraum und für den derzeit geringen Mittelabfluss sind insbesondere bei den größeren Maßnahmen die notwendigen europaweiten Ausschreibungen – in der Regel zunächst für die Planungsleistungen, anschließend für die Bauleistungen – und die aktuelle Baukonjunktur, welche dazu führt, dass es weniger Angebote von Planern, Handwerkern und Baubetrieben gab. Für die zu vergebenden Leistungen sind angesichts stark ausgelasteter Kapazitäten bei zahlreichen Vorhaben oftmals nur wenige oder unverhältnismäßig hohe Ausschreibungsergebnisse am Markt erzielbar. Die Folge davon ist die Aufhebung von Ausschreibungen bzw. neue Ausschreibungen sowie notwendige Anpassungen der Gesamtfinanzierung an die gestiegenen Baupreise, die von den finanzschwachen Kommunen in weiteren Abstimmungsprozessen bewältigt und von den Kommunalvertretungen bestätigt werden müssen. All dies führt zu länger währenden Klärungsbedarfen und letztendlich zu z. T. erheblichen Verzögerungen im Projektablauf. Zudem können beauftragte Firmen aufgrund der konjunkturellen Lage teilweise nicht ausreichend Personalkapazitäten zur Verfügung stellen bzw. sind nicht flexibel, bei Verschiebungen des geplanten Zeitablaufes kurzfristig zu reagieren.

Aus den vorgenannten Gründen, welche sich zueinander z. T. kausal verhalten, verzögern sich die Fertigstellung von Baumaßnahmen und der geplante Mittelabruf der Finanzhilfen derzeit erheblich. Dies gilt sowohl für Projekte des Kapitels 1, zeichnet sich aber auch bereits für die ausgewählten Vorhaben im Zuge der Kommunalinvestitionsförderung des Kapitels 2 ab. Aus kommunaler Sicht wird bei der Bildungs- bzw. Schulinfrastruktur die Forderung nach Verlängerung der Fristen mit dem Hinweis begründet, dass Schulsanierungen im Interesse eines störungsfreien Unterrichts nur in den Schulferien durchgeführt werden könnten und deshalb insbesondere hier generell ein längerer Realisierungszeitraum erforderlich sei.

Für eine vollständige und fristgerechte Umsetzung der Kapitel 1 und 2 KInvFG ist deshalb aus Sicht der Länder und Kommunen eine Verlängerung der Laufzeiten beider Kapitel um generell zwei Jahre erforderlich und auch sachgerecht. Eine Verlängerung der Fristen nur in begründeten Einzelfällen bzw. Ausnahmefällen würde dagegen zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen und zudem den Verwaltungsaufwand sowohl für die Kommunen zur Erarbeitung einer Begründung als auch für die Bewilligungsstellen zu deren Bewertung erhöhen. Zum anderen entstünde im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot ein nicht unproblematischer Beurteilungsspielraum, welcher Einzelfall „begründet“ ist und welcher nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 6a (Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes):

Der Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitions-förderungsgesetzes werden um jeweils zwei weitere Jahre verlängert.

Zu Artikel 6b (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“):

Anpassung der Laufzeit des Sondervermögens wegen veränderter Fristen in Artikel 6a.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Zu a)

Die Bundesregierung beabsichtigt auf der Grundlage des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Juni 2019 das Ergebnis der Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. September 2018 bis 31. August 2019 zuzüglich der Festsetzung der Abschlagzahlungen für die Monate September bis Dezember 2019 und für das Jahr 2020 im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens in dieses Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Die für die Durchführung dieser Spitzabrechnung erforderlichen Daten liegen dem BMF zwischenzeitlich vor. Danach ergibt sich Folgendes:

Der Bund trägt nach dem vorgenannten Beschluss vom 6. Juni 2019 und nach dem in der Begründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz festgelegten Verfahren einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines erstmaligen Bescheids durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Höhe von monatlich 670 Euro pro Asylbewerber. Darüber hinaus werden den Ländern für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte oder Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden, für pauschal einen weiteren Monat ebenfalls 670 Euro erstattet.

Der Bund stellt den Ländern die Mittel nach der Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. September 2018 bis 31. August 2019 und die neuen Abschlagzahlungen für die Monate September 2019 bis Dezember 2019 sowie für das Jahr 2020 über Umsatzsteuermittel zur Verfügung.

Spitzabrechnung 1. September 2018 bis 31. August 2019

Im Abrechnungszeitraum vom 1. September 2018 bis 31. August 2019 sind 215.182 Asylbewerber bei der Spitzabrechnung berücksichtigt. Einbezogen sind insoweit alle Fälle,

- die sich vor Beginn des Abrechnungszeitraums bereits in einem förmlichen, aber am 31. August 2019 noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren befunden haben, beginnend mit dem 1. September 2018, da die vorhergehenden abrechnungsfähigen Zeiträume bereits durch entsprechende Spitzabrechnungen abgedeckt worden sind oder
- die erst im Laufe des Abrechnungszeitraumes in das förmliche Verfahren gekommen sind, dann beginnend mit dem Zeitpunkt ihrer Registrierung, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 2016. Hintergrund ist die Zusage des Bundes an die Länder, ab dem Zeitpunkt der Registrierung, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2016, die Verfahrensmonate für Asylbewerber zu erstatten.

Für unbegleitete Minderjährige beginnt der Berechnungszeitraum mit dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahrs. Der Berechnungszeitraum endet für bereits entschiedene Verfahren mit dem Datum der Asylentscheidung beim BAMF.

Für am Stichtag 31. August 2019 weiter anhängige Verfahren endet der Berechnungszeitraum für die Spitzabrechnung mit diesem Tag. Die weitere Verfahrensdauer ab dem 1. September 2019 geht in den nächsten Abrechnungszeitraum ein.

Die Abrechnung erfolgt tagesgenau. Für den aktuellen Abrechnungszeitraum beträgt der jeweils zu erstattende Betrag pro Tag 22,03 Euro (670 Euro x 12 Monate/365 Tage).

Der Betrag für die Erstattung der Verfahrensmonate September 2018 bis August 2019 beläuft sich auf 694.401.043 Euro.

Im Abrechnungszeitraum erfolgten 96.432 negative Entscheidungen des BAMF. Enthalten sind Ablehnungen, sonstige Verfahrenserledigungen einschließlich Dublin-Fälle sowie Ablehnungen eines weiteren Asylverfahrens. Jede dieser negativen Entscheidungen wird pauschal mit 670 Euro erstattet. Es ergibt sich ein Betrag in Höhe von 64.609.440 Euro.

Aufsummiert ergibt sich für den Abrechnungszeitraum 1. September 2018 bis 31. August 2019 ein Betrag von 759.010.483 Euro. Abzüglich der bereits geleisteten Abschlagzahlungen des Bundes an die Länder für die Beteiligung an den Verfahrensmonaten sowie für die pauschale Erstattung der Kosten von abgelehnten Asylbewerbern in Höhe von 152.760.000 Euro für die Monate September 2018 bis Dezember 2018 sowie in Höhe von

482.400.000 Euro für das Jahr 2019 ergibt sich eine Nachzahlung des Bundes an die Länder in Höhe von 123.850.483 Euro.

Abschlagzahlungen für September 2019 bis Dezember 2019 und für das Jahr 2020

Die Länder erhalten auch für die Monate September 2019 bis Dezember 2019 und für das Jahr 2020 pauschal 670 Euro pro Asylbewerber und Verfahrensmonat zuzüglich pauschal 670 Euro für jeden abgelehnten Asylbewerber.

Abschlagzahlungen für September 2019 bis Dezember 2019:

Für die Ermittlung der Höhe der Abschlagzahlungen werden auf Basis der aktuellen Asylgeschäftsstatistik des BAMF nachfolgende – rein rechnerische – Annahmen getroffen:

- 180.000 Asylgesuche im Jahr 2019 insgesamt (ausgehend von 127.917 Asylanträgen im Zeitraum Januar 2019 bis September 2019 linear weitergerechnet bis Jahresende).
- Neuanträge haben eine Verfahrensdauer von durchschnittlich drei Monaten.
- Die Anerkennungsquote wird mit 40 Prozent angenommen, das heißt 60 Prozent der Asylbewerber werden negativ beschieden.

Aufgrund der dargelegten Annahmen ergibt sich ein aufgerundeter Betrag für die Abschlagzahlungen für die Monate September 2019 bis Dezember 2019 von zusammen 150 Millionen Euro.

Abschlagzahlungen für 2020:

Für die Abschlagzahlungen für das Jahr 2020 werden nachfolgende – rein rechnerische – Annahmen getroffen:

- 200.000 Asylgesuche im Jahr 2020.
- Neuanträge haben eine Verfahrensdauer von durchschnittlich drei Monaten.
- Die Anerkennungsquote wird mit 40 Prozent angenommen, das heißt 60 Prozent der Asylbewerber werden negativ beschieden.

Aufgrund der dargelegten Annahmen ergibt sich ein aufgerundeter Betrag für die Abschlagzahlungen für das Jahr 2020 von zusammen 500 Millionen Euro.

Die Spitzabrechnung für einen folgenden ab dem 1. September 2019 beginnenden Zeitraum wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Festsetzung der Abschlagzahlungen für das Jahr 2021.

Zu b)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen, die der Verständigung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Juni 2019 entsprechen, zur Kenntnis.

Zu c)

Die Bundesregierung nimmt die erneute Forderung einer nachträglichen, tagesgenauen Abrechnung der Kompensationsleistungen der Länder für das Jahr 2018 im Zusammenhang mit der vorzeitigen Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) seitens des Bundesrates zur Kenntnis. In der Sache verweist sie wiederum darauf, dass die in diesem Zusammenhang gemachten Zusicherungen der Bundesregierung (Protokollerklärung der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen, Frau Christine Lamprecht, zu Punkt 31 der 970. Sitzung des Bundesrats am 21. September 2018) mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 bereits vollständig umgesetzt wurden. Auch im Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ gibt es keine Anknüpfungspunkte, auf die sich eine darüber hinausgehende Länderforderung gegen den Bund stützen könnte.

Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b (§ 46 Absatz 10 Satz 7 SGB II))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Vorschriften zur Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung regeln zunächst Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern. Die interkommunale Verteilung ist hierdurch nicht berührt. Der Bund beteiligt sich nach § 46 Absatz 5 Satz 3 SGB II mit landesspezifischen Beteiligungsquoten. Die Teilgrößen nach Absatz 6 bis 9 sind insoweit Vorschriften zu deren rechnerischer Bestimmung. Mittel werden den Ländern nicht vorenthalten, da eine Minderung bei einer rechnerischen Überschreitung der Obergrenze von 49 Prozent in jedem Fall erfolgen müsste.

Grundsätzlich steht für den Bund mit dieser Änderung im Vordergrund, deutlich zu machen, dass eine weitere Verlängerung der Fluchtregelung immer zu einer Minderung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung führt. Letztlich sind mit der Einführung und der Weiterführung der Regelung für Geflüchtete mehr Entlastungszusagen mit der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung verbunden worden, als in der Hälfte der Ausgaben für Unterkunft und Heizung untergebracht werden können.

Zu Ziffer 3 (Zu Artikel 3)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie die Bundeskanzlerin haben sich in ihrem Beschluss vom 6. Juni 2019 für eine Weiterführung der bisherigen Mechanismen zur Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten entschieden. Die Erarbeitung grundsätzlich neuer Regelungen und Entlastungsmechanismen ist nicht Teil des Beschlusses. Der Beschluss bekennt sich daher ebenfalls zu einer Vermeidung der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 104a Absatz 3 Grundgesetz.

Daher wird die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung einen bundesdurchschnittlichen Anteil von 49 Prozent auch in den Jahren 2020 und 2021 nicht überschreiten. Entsprechend der bestehenden Regelungen sollen Mittel, die aufgrund dieser Obergrenze nicht über die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an die Kommunen geleitet werden können, im darauffolgenden Jahr über Anteile an der Umsatzsteuer den Gemeinden zufließen.

Wie bereits bei der bestehenden, bis 2019 befristeten Regelung ist eine gesetzliche Minderung der Werte nach § 46 Absatz 7 SGB II notwendig. Die Höhe der jeweiligen Minderungen ist aus Sicht der Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf ausreichend dargelegt.

Zu Ziffer 4 (Zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c und d (§ 46 Absatz 11 Satz 5 und 6 bis 8 SGB II))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Wie in der Begründung ausgeführt, handelt es sich um eine klarstellende Regelung. Grundsätzlich berichten die Länder bereits heute in der beabsichtigten Abgrenzung über ihre Ausgaben für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Erstellung der jährlichen Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Dies geschieht heute jedoch auf Nachfrage des BMAS bei den Ländern, insoweit wird lediglich eine bestehende notwendige Aufgabe geregelt.

Bei den zu meldenden Nettoausgaben nach § 22 Absatz 1 SGB II wird auf die kassenwirksamen Ausgaben, die noch im gleichen Jahr fällig wurden, abgestellt. Ausgenommen sind nur die Zahlungen, die zwar am Ende des Jahres kassenwirksam wurden, jedoch erst im nachfolgenden Berichtsjahr fällig wurden. Es handelt sich hier um die Monatszahlung Ende Dezember für den Monat Januar des Folgejahres. Eine händische Überprüfung der Zahlungen ist dafür nicht erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit weist in ihrem Verfahren für die gemeinsamen Einrichtungen die Zahlungen unter Angabe des betreffenden Haushaltsjahres aus. Die Regelung beinhaltet nicht eine periodengerechte Zurechnung der Zahlungen, etwa die Nachzahlung von Kosten der Unterkunft und Heizung für vergangene Jahre aufgrund von Gerichtsentscheidungen. Diese Zahlung ist dem Jahr zuzurechnen, in dem sie kassenwirksam wurde.

Klarstellend wird weiterhin geregelt, dass es sich bei den zu meldenden Angaben um Nettoausgaben handelt; die Einnahmen also von den Ausgaben abzusetzen sind. Die Klarstellung geht zurück auf eine Prüfung des Bundesrechnungshofes, der Anfang 2019 anlässlich einer Prüfung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung bei einem zugelassenen kommunalen Träger festgestellt hat, dass dieser nur die Bruttoausgaben gegenüber dem Land meldete und auf diese Bruttoausgaben vom Land der Beteiligungssatz angelegt wurde. Durch die unterbliebene Berücksichtigung der Einnahmen kam es zu einer zu hohen Abrechnung der Bundesbeteiligung durch das Land.

Auch bei den weiteren Änderungen handelt es sich um klarstellende Regelungen. Die aufsichtsrechtlichen Kompetenzen der Länder im Hinblick auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr unterstrichen.

Über die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung sind in den letzten Jahren Beträge in Höhe zwischen fünf und sieben Milliarden Euro jährlich an die Länder geflossen. Den Ländern wurde durch den Gesetzgeber dabei die Möglichkeit eingeräumt, die Erstattungsbeträge eigenständig im HKR-Verfahren des Bundes abzurufen. Daher haben die Länder als Aufsicht führende Stellen zu gewährleisten, dass die von ihnen gemeldeten Daten über die Leistungen für Unterkunft und Heizung begründet und belegt sind sowie dass die Ausgaben

den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Das gleiche eigenwirtschaftliche Interesse der Länder und Kommunen, entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu handeln und Ausgaben nur zu tätigen, wenn sie begründet und belegt sind, hat auch der Bund, soweit von den Ländern Bundesmittel abgerufen werden.

Die Abgabe dieser Erklärung steht auch nicht im Zusammenhang mit einer Bundesauftragsverwaltung. Auch im Rahmen der Bundesaufsichtsverwaltung nach Artikel 84 Grundgesetz haben die Länder zu gewährleisten, dass die für die Höhe der Bundesbeteiligung maßgeblichen Ausgaben der Länder und Kommunen für Unterkunft und Heizung entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geleistet werden.

Zu Ziffer 5 (Zu Artikel 6a – neu – und Artikel 6b – neu- (§ 5 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2; § 8 Absatz 2 Satz 1; § 13 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und § 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG und § 8 Satz 1 KInvFErrG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Neben den vom Bundesrat angeführten Gründen für eine Verlängerung der im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz festgelegten Förderzeiträume sind hierbei aus Sicht der Bundesregierung auch das gesamtstaatliche Interesse an einer möglichst zügigen Umsetzung der mit Finanzhilfen des Bundes geförderten Kommunalinvestitionen und der Stand der Umsetzung der Programme in den Ländern zu berücksichtigen.